Gemeinde Oberndorf in Tirol
Bauamt
Josef-Hager-Straße 15
6372 Oberndorf in Tirol
Johannes Bachmann BSc
+43 (5352) 62910-19
E-Mail: bachmann.bauamt@oberndorf-tirol.gv.at

Aktenzahl: 153/8/2026 Datum: 30.09.2026
BA: 184

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Florian Schett, Schmiedboden 16/1, 6372 Oberndorf in Tirol und Frau Lena Schett, Schmiedboden 16/2, 6372 Oberndorf in Tirol und Frau Anna Pehnelt, Brixenbach 34/9, 6364 Brixen im Thale haben bei der Gemeinde Oberndorf in Tirol um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Änderungsplanung bestehendes Wohnhaus auf Gst. 4372/5, EZ 788, KG 82110 Oberndorf angesucht.

Ort der Verhandlung:	**an Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. 4372/5, 6372 Oberndorf in Tirol, Schmiedboden 16)**		
Datum:	**Mittwoch, den 14.10.2026**	**Zeit:**	**14:30 Uhr**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtiger/Bevollmächtige kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhändler/eine Wirtschaftstreuhändlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt	
Ort:	Gemeinde Oberndorf in Tirol, 6372 Oberndorf in Tirol, Josef-Hager-Straße 15 (Bauamt)
Datum/Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

☒ Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberndorf in Tirol

☒ Verlautbarung an der digitalen Amtstafel der Gemeinde Oberndorf in Tirol

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Oberndorf in Tirol, 6372 Oberndorf in Tirol, Josef-Hager-Straße 15 (Bauamt)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	**Zeit:**	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an de Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Angeschlagen am: 30.09.2026

Abzunehmen am: 14.10.2026

Für den Bürgermeister der Gemeinde Oberndorf in Tirol
Johannes Bachmann Bsc.

Dieses Dokument wurde von Johannes Bachmann elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 30.09.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberndorf-tirol.at/amtssignatur